

# **Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Heizkesseln für erdgasförmige Brennstoffe**

Kriterienkatalog 06004    15. April 2025

**ÖkoKauf  
WIEN**



# ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 06 Haustechnik und Beleuchtung

Arbeitsgruppenleiter:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Minarik  
Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement  
Muthgasse 62, A-1194 Wien.  
Telefon: +43 1 4000 34151  
E-Mail: [michael.minarik@wien.gv.at](mailto:michael.minarik@wien.gv.at)  
[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

Unter Mitwirkung von:

- Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement,
- Wiener Gesundheitsverbund,
- Wiener Stadtwerke Wien Energie GmbH,
- Stadt Wien - Wiener Wohnen,
- Wiener Stadtwerke Wiener Linien GmbH & Co KG

# 1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauchs (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

# 2. Information für Beschaffer\*innen

Auf den Grundsatz „Reparieren statt Wegwerfen“ ist nicht nur in der Ausschreibungsphase (Liefer- und Serviceverträge) bedacht zu nehmen, sondern auch während der Nutzungsphase.

**Die beschafften Heizkessel müssen folgende Eigenschaften aufweisen:**

- hohe jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und damit verbunden geringer Energieverbrauch
- hohe jahreszeitbedingte Raumheizungsenergieeffizienz des Gesamtsystems ist anzustreben
- Wärmeerzeuger, die systembedingt Umwälzpumpen erfordern, sind mit Hocheffizienzpumpen auszustatten
- vorbereitet sein für einen kombinierten Betrieb mit Wärmebereitstellungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern (bivalenter Betrieb)
- geringe Emission von Luftschadstoffen sowie Lärm
- keine umweltbelasteten Stoffe in Materialien und Betriebsmitteln (ausgenommen unvermeidbare minimale Verunreinigungen), vor allem keine halogenorganischen Stoffe in den Dämmstoffen, da diese die Ozonschicht schädigen, zum Treibhauseffekt beitragen und die Entsorgung erschweren
- kein Cadmium, Blei oder Chrom VI in der Lackierung, da diese Stoffe stark giftig sind und ebenfalls die Entsorgung erschweren

In Neubauten ist der Einbau von Wärmebereitstellungsanlagen wie z.B. auch für Heizkesseln auf Basis fossiler Brennstoffe gemäß (Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)), BGBl. I 8/2024, unzulässig.

Die Wiener Stadtregierung hat im Jahr 2020 in ihrem Regierungsübereinkommen das klare Ziel der Klimaneutralität bis 2040 beschlossen. Fossile Energieträger werden für die Wärme- und Kälteversorgung danach nicht mehr benötigt bzw. zur Verfügung gestellt.

## 2.1. Produktgruppendefinition

Als Heizkessel im Sinne dieses Kriterienkataloges ist eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination zu verstehen, die mit gasförmigen Brennstoffen beheizt werden und zum Zweck der Raumwärmeleitung und/oder der Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Es gibt verschiedene Typen von Gaskesseln, darunter Gasbrennwertkessel, die ihre Effizienz steigern, indem zusätzlich die im Abgas enthaltene Kondensationswärme dem Wärmeträger zugeführt wird.

## 2.2. Wahl der Beheizung

Bei jedem Heizkessel, bei dem das Ende der Lebensdauer erreicht ist, sollte der Umstieg auf Wärmebereitstellungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern erfolgen. Da sich diese Energieträger rasant weiterentwickeln, ist es möglich durch gute Planung die darauf basierenden Systeme immer effizienter zu gestalten. Dies hilft CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken, Luftqualität zu verbessern und Energie zu sparen.

### Übergangslösungen:

Ist ein solcher Umstieg zu diesem Zeitpunkt nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bzw. gar nicht möglich, sind Übergangslösungen z.B. Anmietung von Gaskesseln (s.g. Leasing Modelle) auch ein Weg, um sofort anfallenden, außergewöhnlichen Belastungen entgegenzutreten. Somit können Fehlinvestitionen vermieden werden. Je nach Leasingmodell werden auch Montage, Wartung und Reparaturservice inklusive angeboten. Der Vorteil dieser Lösung besteht in einer schnellen Betriebsaufnahme, jedoch sollte sie nur als eine kurzfristige Maßnahme anzusehen sein, um Zeit für eine nachhaltige Planung zu erhalten.

Aber auch Hybridsysteme, in denen Wärmebereitstellungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern gemeinsam mit Gas-Heizkesseln kombiniert werden um die nötigen Temperaturen bzw. Energieaufwendungen sicher zu stellen, sind ein effizienter Lösungsweg.

Hybridsysteme benötigen jedoch mehr Aufstellungsfläche und haben gegenüber nur einer Gasbrennwertkesselanlage höhere Anschaffungskosten.

Wenn als Übergangslösung in einem erdgasversorgten Gebiet ein neuer Gaskessel wieder zum Einsatz kommen soll, da keine Anbindung an das Fernwärmennetz oder Versorgung durch erneuerbare Energie möglich ist, so ist ein Niedertemperatur-Gaskessel in Form eines Brennwertgerätes einzubauen. Nur in Ausnahmefällen sind Heizkessel des Typs B1 zulässig.

## **2.3. Dimensionierung**

Die erforderliche Heizleistung der Heizkesselanlage sowie die entsprechende Auslegung der Heizkörper muss nach ÖNORM EN 12831 bzw. ÖNORM H 7500-3 durchgeführt werden.

## **2.4. Vorgaben aus dem EU-Recht**

Die Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie und Energieverbrauchskennzeichnungen VO (EG) 813/2013 (Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte) und VO (EG) 814/2013 (Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher) sind einzuhalten.

# 3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

- Die Vorgaben der ÖNORM M 7407 sind einzuhalten.
- Die ÖVGW<sup>1</sup>-Prüfrichtlinien QS-G307, QS-G342, QS-G346, QS-G362 und QS-G300 sind zu erfüllen.
- Mindestens Energieeffizienzklasse A für Heizung und Kombinationsheizgeräte (Heizung und Warmwasserbereitung)

## 3.1. Dämmstoffe

In den Dämmstoffen dürfen keine halogenorganischen Stoffe enthalten sein.

## 3.2. Oberflächenbeschichtung

Die Oberflächenbeschichtung darf keine lösungsmittelhaltigen Lacke enthalten. Für die Lackierung dürfen außerdem keine Lacke eingesetzt werden, die Cadmium, Blei oder Chrom VI enthalten. Ausgenommen hiervon sind natürliche oder produktionsbedingte Verunreinigungen in Mengen bis zu 100 ppm, für Blei bis zu 200 ppm.

---

<sup>1</sup> ÖVGW – Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

A-1010 Wien, Schubertring 14

Tel.: +43/1/513 15 88-0

Fax: +43/1/513 15 88-25

E-Mail: [office@ovgw.at](mailto:office@ovgw.at)

Dokumente der ÖVGW sind erhältlich unter <https://www.ovgw.at/>

# **4. Verpflichtend beizubringende Nachweise**

## **4.1. Datenblätter**

Dem Angebot sind aktuelle Datenblätter beizulegen, die die Erfüllung der Mindestanforderungen belegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber\*innen in geeigneter Form zu erbringen.

## **4.2. Verpackung**

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Das komplette Verpackungsmaterial ist vom Installations- bzw. Lieferort kostenlos mitzunehmen.

## **4.3. Reparatursicherheit**

Der Heizkessel muss so konstruiert sein, dass der Austausch aller eingebauten Komponenten von einschlägigen Fachbetrieben bewerkstelligt werden kann.

Die Bieter\*innen haben den Nachweis zu erbringen, dass die\*der Hersteller\*in die Reparatur der Heizkessel sowie die Ersatzteil- und Zubehörversorgung mindestens 15 Jahre lang garantiert.